

Schiedsrichter-Richtlinie der Region Lüneburger Heide

I. Allgemeines

Die Satzungen und Ordnungen des DHB, HVN und die RuD der Region sind entsprechend anzuwenden.

Der Regionsschiedsrichterwart (nachstehend RSW) kann in den einzelnen Bereichen der Region „Schiedsrichter-Beauftragte“ (nachstehend SRB) dem Vorstand zur Berufung vorschlagen. Die SRB nehmen in Ihren Bereichen die Aufgaben und Interessen des Schiedsrichterausschusses (SRA) wahr. Die SRB sind als direkte Ansprechpartner der Vereine dem RSW unterstellt.

Sämtliche Informationen zum Schiedsrichterwesen werden auf der Homepage der Region veröffentlicht und stehen auch zum Download bereit:

www.handball-region-lueneburger-heide.de

II. Schiedsrichterkontingent

1. Jedes Regionsmitglied hat auf Anforderung der SRB bis zum 30.08. eines jeden Jahres seine einsatzfähigen Schiedsrichter (nachstehend SR) über die SRB an den SRA zu melden.
2. Die Zahl der erforderlichen SR ergibt sich aus der Anzahl der zu Beginn der Saison (01.07.) gemeldeten Mannschaften (eines Mitgliedes oder einer Spielgemeinschaft) von der 3. Liga bis herunter zur Jugend MC/WC multipliziert mit 1,5.

Beispiel: Ein Mitglied hat 5 spielende Mannschaften. Er hat $5 \times 1,5 = 7,5$ (aufgerundet 8) SR zu stellen.

3. Überschüssige Schiedsrichter eines Mitgliedes können einer/ihrer Spielgemeinschaft zugerechnet werden.

Beispiel: Ein Mitglied benötigt 6 SR, hat aber 10. Es spielt im Jugendbereich in einer Spielgemeinschaft, der nun 4 SR zusätzlich zugeordnet werden können.

4. Werden nicht genügend SR gemeldet, so wird das Mitglied oder die Spielgemeinschaft mit einem Bußgeld je fehlenden SR nach § 25/I Absatz 6 RO HVN in Verbindung mit dem Bußgeldkatalog der Region belegt.
Zusätzlich kann auf Antrag des Spielausschusses der Vorstand eine Seniorenmannschaft vom Spielbetrieb ausschließen (vgl. § 1 Abs. 2 SRO/HVN).
5. Alle Vereine sind aufgefordert, SR für Einsätze in Verbänden über der Region zu melden.
Melden die Vereine der Region zu wenig SR in die höheren Ebenen und wird sie deswegen bestraft, so haften die Vereine, die nach ihren Mannschaften in den höheren Ebenen nicht genügend SR stellen nach der Anzahl der fehlenden SR.

Beispiel: Die Region meldet 10 SR zu wenig und wird mit 1.000 € bestraft. Verein A hat im Verhältnis zu seinen Mannschaften 2 SR und Verein B 8 SR zu wenig in die Kader der höheren Klassen gemeldet. A muss dann 200 € und B 800 € an die Region zurückerstatten.

III. Schiedsrichterausweis (SR-Lizenz)

1. Die Tätigkeit eines SR darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen SR-Ausweises und gemeldet worden ist.
2. Der Schiedsrichterausweis wird vom RSW oder SRB verlängert. Die Erstaussstellung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Die Gültigkeit nach Weiterbildung beträgt in der Regel einheitlich 2 Jahre.
Im Falle von Regeländerungen kann der RSW anordnen, dass eine Fortbildung für alle SR auch nach einem Jahr notwendig ist. In einem solchen Falle verlieren alle Schiedsrichterausweise nachträglich ihre Gültigkeit bereits nach einem Jahr. Zur Leitung von Spielen in der folgenden Saison sind dann nur Schiedsrichter berechtigt, die einer Fortbildung teilgenommen haben.
3. Voraussetzung für die Verlängerung des Ausweises ist:
 - a. Eine Weiterbildung, die für die Teilnehmer des letzten Grundlehrganges im Jahr darauf Pflicht sind. Für alle anderen sind Weiterbildungen jährlich oder in einem 2-Jahres-Zeitraum durchzuführen. Erfolgt eine Weiterbildung im Zweijahreszeitraum sind mindestens fünf Unterrichtseinheiten, einschließlich eines Regeltest durchzuführen. Erfolgt eine jährliche Weiterbildung sind stattdessen mindestens drei Unterrichtseinheiten einschließlich Regeltest durchzuführen. Bei Regeländerungen sind Weiterbildungen zwingend vorgeschrieben.
 - b. Die Teilnahme an den Weiterbildungen sind für alle Schiedsrichter Pflicht. Nimmt der SR nicht an einer Weiterbildung teil, ist er nicht befugt, Spiele zu leiten (Verlust der Lizenz). Er hat dann gemäß den Ausbildungsrichtlinien seine Lizenz zu erneuern.
 - c. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, zur Erhaltung seiner SR-Lizenz mindestens 2 Spiele pro Saison zu leiten. Ein Turnierspieltag der Jugend wird bei der Leitung von mindestens 3 Spielen als 1 Spiel gewertet. Wird über einen Zeitraum von 2 Spielserien diese Anzahl (2. Jahr dann 4 Spiele) nicht erreicht, wird die SR-Lizenz nur nach einer bestanden Theoretischen Prüfung verlängert. Eine Anrechnung auf die Schiedsrichtereinsätze seines Vereines gem. VI. dieser Richtlinie findet nicht statt.
4. Der gültige SR-Ausweis berechtigt nach Maßgabe des HVN zum freien Eintritt zu allen Meisterschaftsspielen innerhalb des HVN. Freier Eintritt muss von der untersten Klasse bis hin zu den Oberligen gewährt werden. Ausgenommen sind Pokalspiele.
5. Schiedsrichter, die zu Beginn einer Saison (1.7.) das 65. Lebensjahr vollendet haben, verlieren automatisch ihre SR-Lizenz.

IV. Schiedsrichteransetzungen

1. Die SR-Ansetzungen werden von den SRB „Setzende Stelle“ Blockweise in 2-4 Serien für den in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereich vorgenommen. Sie setzen alle Spiele an mit Ausnahme der Meisterschaftsspiele, die in Turnierform ausgetragen werden. Diese werden in der Regel vom ausrichtenden Verein angesetzt. Ausnahmsweise ist auch hier eine Ansetzung durch den SRB zulässig.
2. Für einzelne Regionsoberligen kann eine Person als „Setzende Stelle“ durch den Vorstand auf Vorschlag des SRA berufen werden. Er nimmt dann für diese Staffeln die Aufgaben des/der SRB wahr.
3. Die Ansetzungen durch die „Setzenden Stellen“ sind regelmäßig Vereinsansetzungen. In den Regionsoberligen der Damen und Herren sowie der A- und B-Jugend ist eine namentliche Ansetzung durchzuführen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Person nach Absatz 2 berufen ist. Dieser soll vorwiegend erfahrene Regionsschiedsrichter oder Schiedsrichter, die in HVN-Kadern geführt werden, namentlich ansetzen.
4. Ziffer 3. gilt analog für Ansetzungen von Spielen, die der HVN zur Ansetzung an die Region zurückgibt. Bei der Ansetzung sollen vorrangig die Vereine (als Verein oder namentlich) angesetzt werden, die nicht genügend SR in die HVN-Kader entsenden. Die Ansetzungen sollen möglichst prozentual nach dem Verhältnis der fehlenden SR zu den in den HVN gemeldeten Mannschaften erfolgen.
5. Die RuD bestimmen, welche Klassen generell von einem Einzelschiedsrichter geleitet werden dürfen. Alle anderen Spiele müssen von zwei Schiedsrichtern geleitet werden. In Ausnahmefällen darf nach vorheriger Meldung und Genehmigung beim zuständigen SRB ein Spiel auch von einem Einzelschiedsrichter geleitet werden. In einem solchen Fall hat der betreffende SR dies im Spielbericht zu vermerken. Erfolgt die Leitung eines Einzel-SR ohne Kontaktaufnahme mit dem zuständigen SRB bzw. erfolgt keine Eintragung im Spielbericht, erfolgt eine Bestrafung unter Vereinshaftung.
6. Im Falle eines Nichtantretens der SR erfolgt eine Bestrafung unter Vereinshaftung.

V. Schiedsrichterbörse

1. Der SRB lädt nach Bekanntgabe eines Ansetzungsblockes in seinem Zuständigkeitsbereich zu einer Schiedsrichterbörse ein.
2. Auf dieser Börse hat der SRB die Anwesenden über aktuelle Änderungen zum Schiedsrichterwesen zu informieren. Zudem besteht für die Mitglieder und Spielgemeinschaften die Möglichkeit, Ansetzungen untereinander zu tauschen. Die getauschten Spiele sind dem SRB am Ende der Börse mitzuteilen, er nimmt dann die Umbesetzungen im SIS vor.

3. An der Börse müssen alle Mitglieder teilnehmen. Vertretungen sind nur für Spielgemeinschaften zulässig. Die Teilnahme an der Börse ist eine Pflichtveranstaltung.

VI. Schiedsrichtereinsätze (SR-Einsätze)

1. SR-Einsätze ist die Summe der Spiele, die ein Verein in der Saison mit SR zu besetzen hat. Der SRB berechnet diese und teilt den Vereinen aus seinem Zuständigkeitsbereich die Anzahl von Spielen mit.
2. Die SR-Einsätze für die Vereine werden wie folgt berechnet:
 - a. Die Einsätze ergeben sich nach folgender Formel:
(Spiele / Sollzahl aller SR) x Zahl der erforderlichen SR des Vereins
 - b. Spiele:
Die Zahl der in der Region im Bereich des SRB zu leitenden Spiele. Sie ergibt sich aus allen Spielen (Spielbetrieb der Region und evtl. zur Ansetzung zurückgegebene Spiele des HVN), die im betreffenden Bereich mit SR zu besetzen sind und die nicht Turnierspiele sind (Spiele ab C-Jugend bis in den Seniorenbereich).
 - c. Sollzahl aller SR
Dies ist der Wert, der sich aus der Addition der Anzahl aller erforderlichen SR der betreffenden Vereine (zur Berechnung vgl. VI.2.d.) ergibt.
 - d. Zahl der erforderlichen SR des betroffenen Vereins
Diese Zahl errechnet sich nach Ziffer II.2. dieser Richtlinie.
 - e. Für die Rundung des Ergebnisses werden die Regeln des kaufmännischen Rundens angewendet (Zahlen von 0-4 hinter dem Komma werden ab-, Zahlen von 5-9 werden aufgerundet).
3. Eine Unterschreitung der geforderten SR-Einsätze ist im Rahmen bis zu 10 % zulässig. Beträgt die Unterschreitung mehr als 10 % wird eine Bestrafung ausgesprochen.
4. Tritt ein Schiedsrichtergespann zu einem Spiel nicht an und übernimmt ein Sportkamerad gemäß den RuD der Region die Leitung des Spieles, so wird dieser Einsatz dem Kontingent seines Vereins hinzugerechnet.

VII. Schiedsrichterkleidung

1. Für die Schiedsrichter gelten die „Internationalen Handballregeln“ inklusive der DHB-Zusatzbestimmungen. Das Tragen von Schiedsrichterkleidung Pflicht.
2. Werbung auf der SR-Kleidung ist zulässig.

3. Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die SR vorgesehen (vgl. Regel 17:13).

VIII. Spielleitungsentschädigung/Fahrtkosten

1. Es wird je Schiedsrichter eine Spielleitungsentschädigung gezahlt. Bei Anreise mit dem PKW erfolgt eine Vergütung nach einer Kilometerpauschale. Die Höhe richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Handballregion Lüneburger Heide.
2. Als Entfernung für die Berechnung der Kilometerpauschale gilt der kürzeste Weg zwischen Wohnung der Schiedsrichter zum Spielort (Sporthalle) nach „map24.de“. Beim Abweichen von der kürzesten Fahrstrecke ist dies im Spielbericht zu vermerken. In der Regel soll dies vorher mit dem SRB abgesprochen werden.
3. Die Schiedsrichter müssen gemeinsam anreisen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen SRB bzw. des RSW.
4. Schiedsrichter, die außerhalb der Handballregion Lüneburger Heide ihren Wohnsitz haben, können ihre Kilometer erst ab Überschreiten der Regionsgrenze abrechnen.
5. Die Erstattung der Schiedsrichterkosten (Spielleitungsentschädigung und Fahrtkosten) erfolgt durch in Heimverein in bar nach dem Spiel an einem geeigneten Ort.
6. Im Falle einer überhöhten Abrechnung haben die Schiedsrichter den Differenzbetrag zwischen Erstattung und tatsächlich zustehenden Kosten zu erstatten. Eine Bestrafung erfolgt zusätzlich.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für das Beobachtungswesen.

IX. Bestrafungen

1. Die Grundlage aller Bestrafungen gem. dieser Richtlinie und deren Höhe ergeben sich aus den Satzungen und Ordnungen des DHB, HVN und den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen (RuD) der Handball Region Lüneburger Heide, sowie dem Bußgeldkatalog, der Bestandteil der RuD ist.
2. Wird ein SR als Spieler oder Offizieller nach der RO DHB/HVN aufgrund eines Vergehens bestraft, so kann der SRA eine zusätzliche Bestrafung in Form einer Sperre als SR für bis zu einem Jahr beim Vorstand beantragen, der dann entscheidet.

X. Schlussvorschrift

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handballregion Lüneburger Heide e.V. in Kraft.

Handball Region Lüneburger Heide e.V. 26.08.2010

Gez. H. Wöbke
Stellv. Vors. Spieltechnik

Gez. S. Dubau
Regionsschiedsrichterwart